

**Abwägungstabelle zur  
Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
im Zeitraum vom 22.01. – 22.02.2021 und  
Öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB  
im Zeitraum vom 29.03. – 29.04.2021  
zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reitanlage Elvert“**

**1 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

| <b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>   | <b>Abwägungsvorschlag</b>   |
|--|---|
| <p><b>A Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW</b></p> <p><b><u>Stellungnahme vom 12.02.2021:</u></b></p> <p>... „Der Planbereich liegt über mehreren auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern der RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen).</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgenannten RAG AG als Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Feldeseigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist.</p> <p>Insbesondere sollte der Feldeseigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder</p> | <p><b>Zu A</b></p> <p><b><u>Zur Stellungnahme vom 12.02.2021:</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</b><br/>Die Feldeseigentümerin wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht vorgebracht.</p> |

| Anregungen, Hinweise und Bedenken   | Abwägungsvorschlag  |
|---|---|
| <p>Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben.“...</p>  |   |
| <p><b>B Bezirksregierung Münster, Dez. 32</b></p> <p><b><u>Stellungnahme vom 17.02.2021:</u></b></p> <p>... „Aus den jetzt vorgelegten Planunterlagen der 26. FNP-Änderung geht hervor, dass der Bereich zukünftig als Sonderbaufläche (31) mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“ (1,17 ha), als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“ (0,96 ha) und als Fläche für die Landwirtschaft (0,38 ha) dargestellt werden soll.</p> <p>Gem. Ziel 2-3 LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Jedoch können entsprechend des Ausnahmetatbestandes 7. Spiegelstrich des Ziel 2-3 LEP NRW (Stand 12.07.2019) ausnahmsweise Bauflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt werden, wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. Eine deutliche Unterordnung wird mit den o.g. genannten Größenordnungen der geplanten Darstellungen der 26. FNP-Änderung nicht gesehen. Dieses wäre der Fall, wenn nur der Bereich für die bestehenden und geplanten hochbaulichen Anlagen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“ dargestellt werden würde (exkl. Außenreitplätze). Zudem wird in Ihrem Planentwurf, der in meinem Schreiben vom 12.10.2020 eingebrachte städtebauliche Hinweis, den unbebauten Bereich des vom Reitverein</p> | <p><b>Zu B</b></p> <p><b><u>Zur Stellungnahme vom 17.02.2021:</u></b></p> <p><b>Der Anregung wurde gefolgt.</b></p> <p>Das als Weidefläche genutzte Grundstück soll langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Eine planungsrechtliche Sicherung als Grünfläche für den Reitsport kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster entfiel der als Weidefläche genutzte Bereich aus dem Geltungsbereich der 26. Änderung des FNPs. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist hier bereits Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Nutzung als Weidefläche steht dem nicht entgegen.</p> <p>Die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“ wurde um den notwendigen Umfang der hochbaulichen Anlagen und Erweiterungen begrenzt. Der übrige Bereich der Anlage (u.a. Spring- und Sandplatz) ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“ ausgewiesen. Das Verhältnis zwischen Freiraum und hochbaulichen Anlagen entspricht damit 3:1.</p> |

| <b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>   | <b>Abwägungsvorschlag</b>  |
|--|--|
| <p>genutzten Geländes (inkl. Wiesen) als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung darzustellen, nicht berücksichtigt. [...]</p> <p>Der vorgelegte Planentwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung auf dem Stadtgebiet von Lüdinghausen, ist daher nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“ ...</p> <p><b><u>Stellungnahme vom 07.04.2021:</u></b></p> <p>... „mit der geplanten 26. Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau einer weiteren Reithalle des Reit- und Fahrvereins Lüdinghausen geschaffen werden. Im geltenden Regionalplan ist dieser Bereich als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB), und damit als Bestandteil des Freiraums, festgelegt.</p> <p>Mit Schreiben vom 17.02.2021 habe ich zur 26. Änderung bereits Stellung genommen und eine raumordnerische Vereinbarkeit der Planungen nicht bestätigen können. Im aktuell vorgelegten Planentwurf haben Sie die geplanten FNP-Darstellungen angepasst, sodass ich diese Aussage nun korrigieren muss.</p> <p>Es wird nun beabsichtigt, den Bereich der baulichen Anlagen als Sonderbaufläche 31: Sportfläche mit der Zweckbestimmung „Reitanlage (0,58 ha) und die zugehörigen vom Reitverein genutzten Außenanlagen als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung (1,55 ha) im FNP darzustellen.</p> <p>Gem. Ziel 2-3 LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Jedoch können entsprechend des Ausnahmetatbestandes des 7. Spiegelstriches des Ziels 2-3 LEP NRW ausnahmsweise Bauflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt werden, wenn die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. Da gemäß den aktuellen Planunterlagen die Sonderbaufläche ca. 1/3 des gesamten Geltungsbereiches der Änderung beträgt, ist dieses nun der</p> | <p><b><u>Zur Stellungnahme vom 07.04.2021:</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> |

| <b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>   | <b>Abwägungsvorschlag</b>   |
|--|---|
| <p>Fall, sodass eine Vereinbarkeit mit der Ausnahme nach Ziel 2-3 LEP NRW besteht.</p> <p>Der vorgelegte Planentwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung auf dem Stadtgebiet von Lüdinghausen, ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“...</p>   |   |
| <p><b>C Kreis Coesfeld</b></p> <p><b><u>Stellungnahme vom 19.02.2021:</u></b></p> <p>... „Die vorliegende 26. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung der im Außenbereich als Sportnutzung nicht privilegierten Reitanlage.</p> <p>Der Betrieb einer Reitanlage ist verbunden mit Immissionen durch Lärm, Geruch, Staub und Licht. Im Einwirkungsbereich des Plangebietes befinden sich mehrere Wohnnutzungen, ebenfalls im Außenbereich. Diese genießen den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch eines Mischgebietes.</p> <p>Der Abstand zu den nächst gelegenen schutzwürdigen Nutzung beträgt ca. 6m (Elvert 26a) sowie ca. 50m (Elvert 36, 38).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung des Immissionsschutzes im durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhabensplanung nachzuweisen ist.</p> <p>Gegen die Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Sportanlage“ mit der näheren Zweckbestimmung „Reitanlage“ im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden aus den Belangen des <b>Immissionsschutzes</b> keine Bedenken angemeldet.</p> <p>Seitens des Aufgabenbereiches <b>Oberflächengewässer</b> bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass zu den angrenzenden Gewässern ein Gewässerrandstreifen von min. 5 m Breite einzuhalten ist, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.</p> | <p><b>Zu C</b></p> <p><b><u>Zur Stellungnahme vom 19.02.2021:</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</b><br/>Die Änderung des FNPs begründet noch kein konkretes Bauvorhaben. Die Einhaltung der Mindestabstände von potenziellen hochbaulichen Anlagen zum angrenzenden Gewässer ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> |

| <b>Anregungen, Hinweise und Bedenken</b>   | <b>Abwägungsvorschlag</b>  |
|--|--|
| <p>Die Abteilung <b>Bauen und Wohnen</b> verweist auf die Stellungnahme der Bezirksregierung von 17.02.2021.“ ...</p> <p><b><u>Stellungnahme vom 29.04.2021:</u></b></p> <p>... „Seitens des Aufgabenbereiches <b>Oberflächengewässer</b> bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Eine redaktionelle Anmerkung: Bei den angrenzenden umliegenden Entwässerungsgräben handelt es sich um fließende Gewässer. Es sind die Wasserläufe Nr. 229 und 230 im Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach.“...</p> | <p><b>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b><u>Zur Stellungnahme vom 29.04.2021:</u></b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b><br/>Die Benennung der Fließgewässer wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> |

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken:**

- Bezirksregierung Münster, Abt. Flurbereinigung, Schreiben vom 08.02.2021 und 19.04.2021
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 26.01.2021 und 08.04.2021
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 26.01.2021
- Stadt Senden, Schreiben vom 28.01.2021
- Kreis Coesfeld, Abt. Bauordnung, Schreiben vom 29.04.2021
- Kreis Coesfeld, Abt. Straßenbau, Schreiben vom 29.04.2021